



Grundsätze für den Einsatz von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen in Mecklenburg-Vorpommern



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Sport

Inhalt

Vorwort	3
1. Ziel	8
2. Zugangswege	8
3. Arbeiten im Landesprogramm	9
3.1. Einsatz in den Familien	9
3.2. Umfang der Arbeit	9
3.2. Vereinbarung	10
4.. Zugangsvoraussetzungen und Qualifikation	10
4.1. Kompetenzen	10
4.2. Aufgaben der Fachkräfte	11
4.3. Qualifizierung	11
5. Landesfachstelle	12
6. Landesarbeitskreis Familienhebammen und Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen	12
7. Externe Hinweise	14

Vorwort

**Sehr geehrte Familienhebammen,
sehr geehrte Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen,
sehr geehrte Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner,
sehr geehrte Leserinnen und Leser,**

das Wohlergehen unserer Kinder ist eines der wertvollsten Ziele unserer Gesellschaft, und es liegt in unserer gemeinsamen Verantwortung, ihnen einen gesunden und gewaltfreien Start in das Leben zu ermöglichen. Insbesondere die Zeit von Beginn der Schwangerschaft über die Geburt bis hin zu den ersten Lebensmonaten und -jahren eines Kindes ist für eine gesunde Entwicklung eines Kindes von entscheidender Bedeutung, da sie eine besonders wichtige Phase darstellt.

Seit 2008 setzen wir in Mecklenburg-Vorpommern daher auf den Einsatz von Familienhebammen, um Familien in besonderen und oft herausfordernden Lebenslagen nach der Geburt eines Kindes zu unterstützen. Dieses Programm hat sich in den vergangenen Jahren zu einem unverzichtbaren Bestandteil unserer Familienpolitik entwickelt. Es wurde im Jahr 2014 durch den Einsatz von Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen ergänzt, um eine umfassende und bedarfsgerechte Unterstützung der Familien und Umsetzung der Frühen Hilfen sicherzustellen. Die engagierte Zusammenarbeit in den Netzwerken Frühe Hilfen, die von diesen Fachkräften sowie zahlreichen Partnerinnen und Partnern vor Ort gelebt wird, ist ein bedeutender Pfeiler dieses Landesprogramms.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft trat, und der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen wurde die bedeutende Rolle dieser Fachkräfte im Kontext der Frühen Hilfen weiter gestärkt. Diese Initiativen haben maßgeblich dazu beigetragen, dass Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen heute fester Bestandteil der Frühen Hilfen sind. Sie sind eine unschätzbare Unterstützung für viele Familien und tragen maßgeblich dazu bei, dass Kinder in einem sicheren und gesunden Umfeld aufwachsen können.

Mit unserem Landesprogramm bekennt sich Mecklenburg-Vorpommern klar zur Notwendigkeit und Sicherstellung der Angebote und Strukturen der Frühen Hilfen. Der kontinuierliche Einsatz von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie die Sicherstellung hoher und einheitlicher Qualitätsstandards werden mit Landesmitteln unterstützt.



Stefanie Drese
Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport

Diese Grundsätze sollen Ihnen einen umfassenden Einblick in die Arbeit und die Rahmenbedingungen des Landesprogramms Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen in Mecklenburg-Vorpommern geben.

Ich danke allen, die an diesem wichtigen Programm mitwirken, für ihr unermüdliches Engagement und ihre Hingabe. Gemeinsam setzen wir ein starkes Zeichen für die Förderung unserer Kinder und schaffen die Voraussetzungen für ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen.

Herzliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, reading "Stefanie Ruse". The signature is written in a cursive style with a large 'S' and a distinct 'R'.



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Sport

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

das Landesprogramm der Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern in Mecklenburg-Vorpommern stellt eine wichtige Initiative dar, die Familien in besonderen Lebenslagen oder mit Belastungen umfassend unterstützt. Familienhebammen spielen dabei eine zentrale Rolle, indem sie Schwangere und junge Familien während der Schwangerschaft, Geburt und in den ersten Lebensmonaten des Kindes intensiv begleiten und beraten. Ihre Arbeit ist geprägt von einer ganzheitlichen Betreuung, die sowohl medizinische als auch psychosoziale Aspekte berücksichtigt. Die Familienhebammen führen nicht nur Vorsorgeuntersuchungen und medizinische Kontrollen durch, sondern bieten auch wertvolle Informationen zu den Themen Ernährung, Gesundheit und der Pflege des Neugeborenen und seiner Mutter.

Ein wesentlicher Bestandteil ihrer Arbeitsweise ist die niedrigschwellige aufsuchende Tätigkeit: Sie besuchen die Familien in ihrem häuslichen Umfeld, was ihnen ermöglicht, die individuelle Lebenssituation besser zu verstehen und passgenaue Hilfe anzubieten. Diese Form der Betreuung ist besonders wichtig, da sie eine längerfristige Begleitung bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes gewährleistet. Dadurch erhalten die Eltern die notwendige Unterstützung und Stärkung in einer entscheidenden Phase ihres Lebens.

Ein zentraler Aspekt der Arbeit von Familienhebammen ist dabei die Begleitung und Beratung der Eltern. Sie helfen ihnen eigene Kompetenzen im Umgang mit ihrem Neugeborenen zu entwickeln und bieten praktische Anleitungen zu Themen wie Stillen, Ernährung, Bindung und Entwicklung des Kindes. Darüber hinaus sind sie in der Lage, bei Bedarf weitere Hilfsangebote anzuregen, zu vermitteln und den Familien zu helfen, sich im Netzwerk der Frühen Hilfen zurechtzufinden. In Krisensituationen stehen Familienhebammen den Eltern emotional zur Seite und unterstützen sie bei der Bewältigung von Herausforderungen. Sie fördern zudem aktiv die Bindung zwischen Eltern und Kind, indem sie gezielte Hinweise geben und die Interaktionen zwischen ihnen beobachten und beschreiben. Im Fokus steht hierbei das gesunde und gewaltfreie Aufwachsen der Kinder. Durch ihre aufsuchende und ganzheitliche Arbeitsweise leisten die Familienhebammen einen wertvollen Beitrag zur gesunden Entwicklung von Kindern, zur Stabilität der Familien und somit zum Wohle der Gemeinschaft.

Das Landesprogramm der Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern in Mecklenburg-Vorpommern trägt aktiv dazu bei, Familien in herausfordernden Lebenslagen zu stärken und ihnen einen guten Start ins Familienleben zu ermöglichen.

Auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Sinne der Frauen und Familien sowie herzliche Grüße

Kathrin Herold



Kathrin Herold

1. Vorsitzende des
Landeshebammenverbandes
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

**Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner,
sehr geehrte Leserinnen und Leser,**

ein guter Start ins Leben und ein gesundes Aufwachsen ihres Kindes sind natürliche Bedürfnisse und Wünsche von Eltern. Es liegt primär in ihrer Verantwortung, die gesunde Entwicklung des Kindes zu gewährleisten und zu fördern. In schwierigen und belastenden Lebenssituationen können sie dabei an ihre Grenzen stoßen und sich überfordert fühlen. Infolgedessen benötigen sie besondere Aufmerksamkeit und individuelle, professionelle Unterstützung. In Mecklenburg-Vorpommern stehen dafür im Rahmen der Frühen Hilfen vielfältige Angebote zur Verfügung.

Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sind aufgrund ihrer breitgefächerten Qualifizierung und Berufserfahrung prädestiniert, hierbei eine bedarfsgerechte und ganzheitliche Unterstützung zu gewähren und die Elternkompetenz in Gesundheitsfragen bei der Versorgung des Kindes im familiären Alltag zu stärken. Sie fördern durch Anleiten, Beraten und Begleiten die Selbsthilfe von Familien und wirken bei Bedarf als Lotsinnen durch Vermittlung erforderlicher medizinischer und psychosozialer Kontakte sowie weitere Hilfen.

Der Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland begrüßt, dass das novellierte Landesprogramm zum Einsatz von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen in Mecklenburg-Vorpommern diesen Ansprüchen im System der Frühen Hilfen weiterhin Rechnung trägt und mit Landesmitteln den kontinuierlichen Einsatz dieser Fachkräfte und einheitliche Qualitätsstandards sicherstellt.

Mit dem Landesprogramm werden in Mecklenburg-Vorpommern langjährig bewährte Aufgaben der Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen zielgerichtet fortgeführt und erweitert. Die festgelegten Grundsätze bilden zugleich eine umfassende und richtungsweisende Arbeitsgrundlage zur Unterstützung der Eltern während der sensiblen Lebensphase des Kindes am Beginn des Lebens.

Besonders begrüßenswert ist die Anpassung des Einsatzes der Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen in der Zeitspanne von der Geburt des Säuglings bis ins Kleinkindalter.

Durch die konkrete Ausweisung des Leistungsspektrums der Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen wird die Rolle dieser Gesundheitsfachkräfte für die Rat und Hilfe suchenden Eltern transparent, ebenso für Behörden und die interdisziplinären Netzwerkpartner.



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Sport

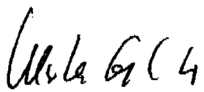


Ulrika Gehrke

Delegierte des Berufsverband
Kinderkrankenpflege
Deutschland in
Mecklenburg-Vorpommern

Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen haben sich mit ihrer beruflichen Expertise seit ihrer Implementierung im Jahre 2014 zu einem von Eltern äußerst geschätzten Angebot entwickelt. Durch ihr Engagement und Einbindung bei der Umsetzung des Landesprogramms leisten sie lokal und regional einen maßgeblichen Beitrag zur Sicherstellung des Kindeswohls in unserem Bundesland.

Herzliche Grüße und beste Wünsche für eine erfolgreiche Arbeit zum Wohle des Kindes im familiären Umfeld



Ulrika Gehrke

1. Ziel

Durch das Landesprogramm „Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen in Mecklenburg-Vorpommern“ werden Familien unterstützt, die in ihrer individuellen Lebenssituation besonders belastet sind. Dabei werden sie freiwillig und kostenlos von der Geburt bis maximal zum Ende des 18. Lebensmonats ihres Kindes durch dafür speziell ausgebildete Gesundheitsfachkräfte begleitet.

Dies erfolgt, indem

- Zugangsbarrieren durch niedrigschwellige aufsuchende Hilfe in der Häuslichkeit überwunden werden,
- Familien befähigt und gestärkt werden, ihre individuellen Lebensumstände zu bewältigen, um ihrem Kind ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen,
- Familien Beratungs- und weitere Unterstützungsleistungen in gesundheitlicher und psychosozialer Hinsicht angeboten und vermittelt werden,
- körperliche, geistige und seelische Entwicklungsschritte des Kindes begleitet sowie mögliche Gesundheitsprobleme früh erkannt und durch individuelle Beratung bzw. Vermittlung verbessert werden sowie
- Familien von dem umfangreichen Netzwerk der Fachkraft profitieren und sie bedarfsgerecht ganzheitlich unterstützt werden.

2. Zugangswege

Informationen über Familien in belasteten Lebenslagen und mit besonderen Herausforderungen können von unterschiedlichen Institutionen oder Professionen mit Einverständnis der Familie an das Gesundheitsamt herangetragen werden. Dies erfolgt oftmals auch über eine Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin selbst, da sie die Familie bereits aus ihrer originären hauptberuflichen Tätigkeit kennen. Die Betreuung durch eine Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin ist auch für die Familie selbst leicht und ohne Antrag zu erhalten.

Bei entsprechendem Hilfebedarf empfiehlt und vermittelt das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt eine Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin an die Familie. Die kostenfreie Unterstützung ist für die Eltern freiwillig und erfolgt nur auf ihren Wunsch hin, was für alle Angebote der Frühen Hilfen gilt. Der Unterstützungsbedarf wird dabei gemeinsam von der Familie, dem Gesundheitsamt und der Familienhebamme bzw. der Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin festgestellt.

Die Familienhebamme bzw. Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin ist präventiv tätig.



Prävention

Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen bieten kostenlose und aufsuchende Unterstützungsangebote für Familien an, die in verschiedener Art und Weise belastet sind. Sie unterstützen die Familien zum Beispiel rund um die Themen Ernährung, Körperpflege Gesundheitsfürsorge und -kompetenz, Alltagskompetenz oder der Stärkung der Eltern-Kind-Bindung. Dadurch wird zu einem gesunden Aufwachsen der Kinder in Mecklenburg-Vorpommern beigetragen und die gesellschaftliche Teilhabe der Familien gefördert. Mit ihren Angeboten ermöglichen sie einen frühzeitigen Schutz für Familien. Gleichzeitig sind die Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen Türöffnerin für andere Hilfen. In einigen Fällen arbeiten sie auch im Tandem mit anderen Helfersystemen in den Familien.

3. Arbeiten im Landesprogramm

Grundsätzlich gilt, dass der Einsatz einer Familienhebamme bzw. Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bedarfsgerecht im Sinne der Familien zu gestalten ist, so dass eine Flexibilisierung von Einsatzzeiten und -orten zugelassen ist.

3.1. Einsatz in den Familien

Der Einsatz der Familienhebamme bzw. Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin erfolgt ab der Geburt des Säuglings bis maximal zum Ende des 18. Lebensmonats des Kindes. Die Unterstützung einer Familie durch eine Familienhebamme bzw. Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin kann in diesem Zeitraum zu jedem Zeitpunkt begonnen und von beiden Seiten vorzeitig beendet werden.

3.2. Umfang der Arbeit

In welchem zeitlichen Umfang Leistungen als Familienhebamme bzw. Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin erbracht werden, vereinbaren die Fachkräfte mit den Landkreisen und kreisfreien Städte grundsätzlich individuell, bedarfsgerecht und ggf. im Rahmen des im Landesprogramm zur Verfügung stehenden Budgets. Neben der Tätigkeit in der Häuslichkeit der betreuten Familien finden folgende Bereiche Berücksichtigung:

Notwendige Fahrt- und Dokumentationszeiten sowie Netzwerkarbeit:

Die Fahrt zur und von der Familie sowie das Ausfüllen der Dokumentations- und Abrechnungsbögen gelten als Arbeitszeit. Gleiches gilt für Netzwerkarbeit, die dem konkreten Fall zuzuordnen ist (z. B. Hilfeplangespräch beim Jugendamt, Arztbesuche mit den Eltern und dem Kind, etc.).

Fallunabhängige Netzwerkarbeit:

Kooperationen und Netzwerktätigkeiten, die übergreifend sind und keinem konkreten Fall zugeordnet werden können, zählen zur fallunabhängigen Netzwerkarbeit (z. B. fallunabhängige Beratungsgespräche im Gesundheitsamt, Netzwerktreffen Frühe Hilfen, etc.) und können mit maximal 24 Stunden pro Jahr (Zusatzkontingent für fallunabhängige Netzwerkarbeit) anerkannt werden.

➔ Die fallunabhängige Netzwerkarbeit dient der (über)regionalen und interprofessionellen Zusammenarbeit.

Teilnahme an Supervisionen und Fortbildungsmaßnahmen:

Es werden regelmäßig regionale Supervisionen sowie Fortbildungen bzw. Fachtage von der Landesfachstelle organisiert und angeboten.

Fortbildungsmaßnahmen orientieren sich an den Bedarfen der Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und werden bei Nachweis der Teilnahme mit maximal vier Stunden pro Jahr im Rahmen des Zusatzkontingentes für fallunabhängige Netzwerkarbeit anerkannt.

Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung beim Einsatz von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen werden Supervisionen angeboten und bei Nachweis der Teilnahme mit maximal sechs Stunden pro Jahr anerkannt.

3.3. Vereinbarung

Für die Arbeit als Familienhebamme bzw. Familien-Gesundheit- und Kinderkrankenpflegerin wird eine Vereinbarung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten (Gesundheitsämtern) abgeschlossen. In der Regel erfolgt dies auf freiberuflicher Basis. Zusätzlich sind Festanstellungen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten (z.B. Gesundheitsämtern) bzw. bei einem freien Träger möglich, sofern diese angeboten werden.

➔ Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern fördert die Arbeit der Familienhebammen bzw. Familien-Gesundheit- und Kinderkrankenpflegerinnen.

4. Zugangsvoraussetzungen und Qualifikation

4.1. Kompetenzen

Eine Familienhebamme bzw. Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin

- ist eine Hebamme bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, die durch Fortbildung über eine Qualifikation unter Berücksichtigung der „Bundesweit vereinbarten Qualitätsstandards zur Qualifizierung von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen (BSFH)“ verfügt,
- hat einen einfachen, nicht-stigmatisierenden und niedrigschwelligen Zugang zu Familien,
- verfügt im Besonderen über Kompetenzen im Bereich der Gesundheitsfürsorge für Säuglinge und Kleinkinder sowie deren Eltern bzw. Bezugspersonen, der Eltern-Kind-Bindung und des Erkennens familiärer Ressourcen,
- kann bei Bedarf den Weg für andere Hilfen ebnen und agiert insoweit als Lotsin und
- arbeitet interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen und Institutionen sowie Ehrenamtlichen zusammen.

4.2. Aufgaben der Fachkräfte

Eine Familienhebamme bzw. Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin

- berät und befähigt die Familie zu einer angemessenen pflegerischen Versorgung des Kindes, beim Stillen sowie zur kindgerechten Ernährung und Umgebungsgestaltung
- motiviert die Eltern bzw. die Bezugspersonen zur Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchungen,
- vermittelt und begleitet Informationen zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation der Familie (z. B. Suchtproblematik),
- stärkt und fördert individuelle, strukturelle und soziale Ressourcen der Familie,
- verbessert die Beziehung zwischen dem Kind und den primären Bezugspersonen,
- unterstützt die Familie bei der Strukturierung des Alltags und beim Abbau von Überforderung,
- vermittelt die Familie zu Ämtern und Beratungsstellen z. B. zu Schwangerschaftsberatungsstellen, Suchtberatungsstellen, Frühförderstellen, Wohngeldstellen, Jugendämtern etc.,
- arbeitet mit Netzwerkpartnern zusammen,
- ist Lotsin und
- unterstützt die Eltern beratend bei leichten Erkrankungen (Atemwegserkrankungen, Fieber, Durchfall etc.) sowie zur Unfallprävention, und dem gesunden Schlaf.

4.3. Qualifizierung

Der Einsatz als Familienhebamme bzw. Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin erfordert den Nachweis einer entsprechenden Qualifikation nach dem gültigen Landescurriculum oder nach einem vergleichbaren Curriculum unter Berücksichtigung der „Bundesweit vereinbarten Qualitätsstandards zur Qualifizierung von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen (BSFH)“.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Qualifizierung ist eine abgeschlossene Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. eine Ausbildung zur Hebamme (vor 2023) oder ein Hebammenstudium und eine mindestens zweijährige kindsbezogene Berufserfahrung.

Die Qualifizierung umfasst grundsätzlich mindestens 270 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Darin sind neben den Fachmodulen auch Praktika, Haus- und Abschlussarbeiten enthalten.

➔ Die Qualifizierung zur Familienhebamme bzw. Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin erfolgt berufsbegleitend.

5. Landesfachstelle

Neben der Unterstützung der Fachkräfte vor Ort und auf Landesebene gehört vor allem die Bekanntmachung und Stärkung des Landesprogramms zu den Aufgaben der Landesfachstelle. Dies geschieht in Kooperation mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren. Dazu gehören das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen Mecklenburg-Vorpommern sowie der Landeshebammenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e.V. und ggf. weitere Verbände. Auf Bundesebene zählt zudem das Nationale Zentrum Frühe Hilfen als wichtiger Kooperationspartner dazu.

Die Landesfachstelle arbeitet eng mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren in den Gesundheitsämtern der Landkreise und kreisfreien Städten zusammen, um neben der Unterstützung der Fachkräfte die Netzwerkarbeit zu fördern und Schnittstellen zu anderen Professionen und Institutionen zu schaffen. Des Weiteren steht sie Rede und Antwort bei diversen Fragen rund um das Landesprogramm und ist für die Bearbeitung, Auswertung und Aufbereitung der Dokumentation der Fälle zuständig.

Neben Supervisionen, Fort- und Weiterbildungen sowie Qualifizierungen plant und organisiert die Landesfachstelle in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport thematische Veranstaltungen und Fachtage für die Fachkräfte sowie relevanten Akteurinnen und Akteure des Landesprogramms. Zur Förderung der Vernetzung richten sich die Fortbildungsangebote sowohl an die Fachkräfte als auch an die für das Landesprogramm zuständigen Koordinatorinnen und Koordinatoren in den Gesundheitsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte.

Zur Bekanntmachung und Abgrenzung der Ziele des Landesprogramms leistet die Landesfachstelle Öffentlichkeitsarbeit in Form von Netzwerkarbeit, Vorträgen, Informationsständen oder Veröffentlichungen wie Newslettern oder Zeitungsartikeln. Zudem werden den Fachkräften regelmäßig aktuelle Informationen bekannt gegeben.

6. Landesarbeitskreis Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen

Zur Umsetzung und stetigen Weiterentwicklung des Landesprogramms existiert seit Bestehen des Programms ein Landesarbeitskreis. Dieser tagt mehrmals jährlich, um gemeinsam neue Strategien zu entwickeln, vorhandene zu optimieren und Herausforderungen zu bewältigen.

Die Vertreterinnen und Vertreter im Landesarbeitskreis transportieren die Themen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in ihre Netzwerke, Landkreise sowie kreisfreien Städte und bereichern wiederum den Arbeitskreis durch Informationen aus diesen Netzwerken und der Praxis.

Im Landesarbeitskreis Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sind die folgenden Professionen vertreten:

- Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern
- Landesfachstelle Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen in Mecklenburg-Vorpommern
- Landeskordinierungsstelle Frühe Hilfen Mecklenburg-Vorpommern
- Landeshebammenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e. V.
- Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V., Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
- aktive Familienhebamme
- aktive Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin
- Netzwerkkoordinierende der Frühen Hilfen der Landkreise und kreisfreien Städte
- Vertretung des Verbandes der Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Vertretung der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

7. Externe Hinweise:

Unter www.fruehehilfen.de finden Sie folgende Materialien zum Download oder kostenlos zum Bestellen:

- Qualitätsstandards zur Qualifizierung
- Kompetenzprofil Familienhebammen
- Kompetenzprofil Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
- Leitfaden Familienhebammen für Kommunen
- Datenschutz in den Frühen Hilfen

Weiterhin empfehlen wir folgende Seiten:
für Mecklenburg-Vorpommern:

- FamilienInfo-MV (<https://www.familieninfo-mv.de/>)
- Familienhebammen und Familien-Gesundheits- & Kinderkrankenpflegerinnen in M-V (www.familienhebammen-in-mv.de)
- Frühe Hilfen in Mecklenburg-Vorpommern (www.fruehe-hilfen-mv.de)
- Landesstiftung Hilfen für Frauen und Familien (Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ - Regierungsportal M-V (www.regierung-mv.de))
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (www.dksb-mv.de)
- Website und Leitfaden "Gewalt gegen Kinder" (www.gewalt-gegen-kinder-mv.de)
- Bündnis Kinderschutz M-V (www.buendnis-kinderschutz-mv.de)
- Landeshebammenverband M-V (<https://www.hebammenverband-mv.de>)

Auf Bundesebene:

- Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e.V. (www.bekd.de)
- Bundesstiftung Mutter und Kind (www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de)
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (www.fruehehilfen.de)



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Sport

Herausgeber

Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Sport Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Stand: 01.01.2025